

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/07 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. 1. 2007
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. 1. 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen im Jahr 2005 beim Dipl.-Psychologen S. und Internisten Dr. K. erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung - teilweise unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil - ua ausgeführt, ein Ausnahmefall nach § 60 Abs 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) iVm § 8 Krankentransport-Richtlinien liege nicht vor. Die Klägerin werde nicht mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweise. Die Behandlung drei- bis viermal pro Monat beim Psychotherapeuten im Zeitraum Januar bis Anfang Mai 2005 sei nicht hochfrequent. Die Behandlungen bei Dr. K. seien nicht einzubeziehen, da kein einheitliches Therapieschema zugrunde gelegen habe (Beschluss vom 8. 1. 2007).
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Sie begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts Dieter L., B. .

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. ist abzulehnen. Der Anspruch hierauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Hinreichende Erfolgsaussicht ist für eine Nichtzulassungsbeschwerde bei der gebotenen summarischen Prüfung zu verneinen, wenn Revisionszulassungsgründe fehlen. So liegt es hier.
- 4 Dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nach Aktenlage und dem Vorbringen der Klägerin nichts ersichtlich. Die bloße Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des angegriffenen Beschlusses stellt keinen Zulassungsgrund dar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Insbesondere kommt der Rechtssache keine über den Fall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass nur im Ausnahmefall nach § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V iVm § 8 Abs 2 Satz 1 Krankentransport-Richtlinien Anspruch auf die Übernahme von Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung besteht, wenn ua der versicherte Patient mit einem durch die Grunder-



krankung vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist, wie es in der Regel bei Dialysebehandlung, onkologischer Strahlen- und Chemotherapie der Fall ist (vgl. BSG, Urteil vom 26. 9. 2006 - B 1 KR 20/05 R - RdNr 10 ff, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dass das LSG einen Rechtssatz gebildet hat, der bewusst von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht, ist nicht ersichtlich. Auch für einen die Revisionszulassung begründenden Verfahrensfehler ergibt sich nichts. Soweit sich die Klägerin gegen die Feststellung im LSG-Beschluss wendet, sie sei nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, konnte sich das LSG auf den Akteninhalt und von der Klägerin vorgelegte ärztliche Bescheinigungen stützen. Mit einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) kann ein Verfahrensfehler indes gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht begründet werden.

- 5 2. Die von einem Vertreter der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

